

RS OGH 2017/9/26 4Ob81/17s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.2017

Norm

UrhG §42e

Rechtssatz

Zweck der Bestimmung des § 42e UrhG ist (nach dem Vorbild des § 57 dUrhG), zu verhindern, dass die Zustimmung des Rechteinhabers eingeholt werden muss, wenn der Schutzgegenstand nur zufällig oder beiläufig und ohne Bezug zum eigentlichen Gegenstand der Verwertungshandlung genutzt wird und deshalb seine Interessen nicht berührt werden. Um „unwesentlich“ iSd § 42e UrhG zu sein, muss das Beiwerk ein Gegenstand sein, dem noch weniger als geringe oder untergeordnete Bedeutung zukommt, wobei die Voraussetzungen dafür nicht überzogen werden dürfen, um der Ausnahmebestimmung nicht ihre Wirksamkeit zu rauben.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 81/17s
Entscheidungstext OGH 26.09.2017 4 Ob 81/17s
Veröff: SZ 2017/98

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131706

Im RIS seit

05.12.2017

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at